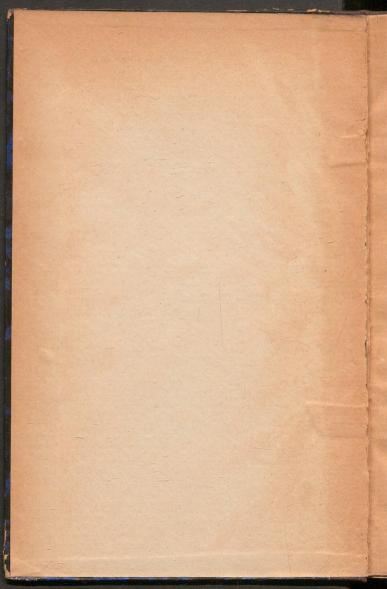
Wiener Stadt-Bibliothek. 4930







## Beantwortung

der Preisfrage:

## Was ist der Wucher?

und

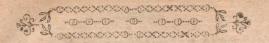
durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze,

Einhalt zu thun?



Wien, ben Sebastian hartl Buchhandler und Buchbinder in der Singerstraffe.





## Vorerinnerung.

Jeder denkende Patriot muß es ganz gewiß mit innigstem Danke fühlen, daß auch dem forschenden Blick unsers allgez liebten Monarchen das landesz schädliche Uebel, der so sehr im Schwunge gehende Geldwuz cher, nicht verborgen gebliez ben ist.

2 2

Wie

Wie våterlich unser Landes; fürst dießfalls eine gänzliche Alhilfe wünsche, erhellet dars aus, daß Er durch einen so ansehnlichen Preis von 500 Dustaten jedermann auffodern läßt, der das beste Mittel, um ohne Strafgesetze dem Wucher Linzhalt zu thun, anzugeben versmag.

Der Verfasser gegenwärtiger Blätter hat ben weitem nicht so viel Eigenliebe, die Hossnung nähren zu wollen, daß er mit dieser seiner Ausarbeitung den ausgesetzten Preis erringen wers de. Er achtet sich bloß als Pastriot

triot verpflichtet, sein Schärfs lein, so gut als er es in Abs sicht auf die gute Sache vers mag, benzutragen. Schon Bes lohnung genug, wenn ein ans derer, aus einigen in dieser Schrift mitgetheilten Gedans ken, Anlag nahme, um im Gans zen den hochsten Benfall einzus ärndten. Dieses allein war auch der einzige Beweggrund, wars um der Verfasser diese Schrift, die bereits unterm 17ten April ben der vereinigten hohen Hof= stelle eingereichet ward, nun zum Druck befördert hat.

Indessen sind es ganz gewiß nicht allein die f. k. Erblande, wo der Geldwucher so zerstos rend im Schwunge geht, daß mittelst desselben geldbedürftis ge Kunstler, Fabrikanten und Rausseute niedergedrückt, wo durch öftern Verkauf und das ben erlittener Rabatirung der Pensions und Besoldungsquits tungen nicht selten der arme Pensionist bennahe zur Vers zweiflung, der Salarist aber vom bauslichen Jammer ges drängt zu Verlezung seiner Amtspflicht hingerissen wird. Auch in anderen Staaten reifs

set dieses Ungeheuer wüthend um sich; und es ist dort nur selten mehr ein Geheimniß, daß unter Fürstenhütten, Ordens; bändern, Magistratsmänteln, und Talaren eben so wie unter den meisten Wechslern, Tröd; Iern und Bündeljuden der Geld; wucherer mit freyer Stirne ein; hergehet.

Noch immer glücklich sind ale so die k. k. Staaten, wenn das rinn, zu Grupirung dieses Bile des, keine Originalien aufges funden werden können; und wenn durch eine zwanglose, jes doch zweckmässige Anstalt, wie

es der Preissanzur Absicht hat, den hoch wie den gemeinges bornen Bucherern, das Hands werk wo nicht ganz geleget, doch wenigstens größtentheils erschweret wird. In dem Wiener Diarium, des 24ten Stückes, vom 25ten März 1789, ward zufolge eines hohen Hofdekrets, vom 16ten des nämlichen Monats, die zwosfache Frage ausgesetzt: Was ist der Wucher, und durch welche Mittel ist demselben, ohne Strafgesetz, am bessten Einhalt zu thun? und soll diese Ausarbeitung zugleich mit dem politischen und justigmäßigen Rücksichten unverkenns bar vereinbarlich seyn.

## Erste Frage, was ist der Wucher?

Dhne einer weitlauftigen Wortsforschung scheinet das Wort Wucher eis

ne Handlung auszudrücken, vermöge welcher jemand, für sein dargeliehenes Geld, zu hohe Zinsen bezieht, und das durch widerrechtlich, oder wenigstens verhältniswidrig, einen Theil des Eisgenthums eines andern an sich reisset; allein, dieses seizet zugleich voraus, daß ein natürlich oder politisches Geses vorshanden senn musse, nach welchem die Geldzinsen bestimmet sind.

Nach bem natürlichen Gesetz läßt sich nicht wohl eine wucherische Handlung benken, weil vermöge diesem jeder mit seinem Eigenthume nach Willen und Vortheil walten barf, und kann davon das Geld, wie ein jedes andere vorstelzliges, oder wirkliches Gut, nicht ausgenommen werden.

Ein Wucherer, oder eine wucherische Handlung, mussen also ihr Dasenn unsumgänglich von einem im Staate vorshandenen Gesetze erlangen, vermöge welchem nämlich die Gerichtöstellen ansgewiesen sind, ben Fällen wo es ihnen zukömmt, die Nusniessung über einen Werthsbesitz auszumitteln, oder die Zinssen zu berechnen.

Nun befindet sich in den k. E. Staasten wirklich ein folches Gesetz vom 29ten Janner des Jahres 1787\*). Bermds ge den dren ersten Punkten desselben werden

<sup>\*)</sup> Um dem durch gesegmäffige Bestimmung Der Zinsen gehemmten Pribatfredit Erleiche terung zu verschaffen, und durch Befrenung vom Tiskalzwange den Zusammenfluß ber Darleiher zu vermehren, haben wir entefchlossen:

werben die Zinsen zu vier, fünf und sechs vom hundert nach der Eigenschaft, der Borgung bestimmt. Die Gerichtsstellen durfen auch in streitigen Fallen lediglich hiernach erkennen.

Wer

Erstens: Alle bieher bestandene Auchergesese in unseren samtlichen Erblandern aufzuheben, bergestalt jedoch, daß feine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne,
oder Eintreibung (Erekuzion) gebe, als auf
vier von hunderte ben Darleihen, die eine ausgewiesene hnvothek haben, oder auch funf
von hundert, wenn keine hnpothek bestimmt
ift. Nur kann

Zwehtens: Auf die fogenannten Merkantilmechfel, die bloß zwischen Kausseuten, Komerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf seche bon Hundert ertheilet werden.

Und obschon

Drittens: Auch jene Wechfel und Schuldbriefe, in welchen hohere Zinsen bedungen werden, ben ben Landtafeln und Grundbu-

chern

Wer also auf was immer für eis ne Urt Gelder auf höhere Zinsen dars leihet, begehet einen Wucher.

Durch welche Mittel ist also diesem Wucher, ohne Strafgesetze, Einhalt zu thun?

Um dieses zu bewirken, lassen sich nur zwo Abhilfsanstalten benken, eine moralische oder eine physische.

Die

dern zur Intabulazion ober Vormerkung ans zunehmen find, fo können doch die Glaubis ger das Pfandrecht, durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung, auf keine hohere Zinfen, als auf bier bon hundert erlangen.

Diertens: Hiemit also sehen wir samtliche Wucherpatente auffer Kraft, erklaren auch die Interessensteuerpatente bom Iten May 1766 und 10ten September 1768 für gangelich aufgehoben. Diese Verordnung soll jesoch keineswegs auf das berflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

Die Mittel ber ersten durften von ben geistlichen und weltlichen Bolksleherern und den Erziehern der Jugend erwartet werden; allein, nebst dem, daß ben der besten Empfänglichkeit die Leheren dieser Mittel nur erst mit der Zeit als ausgiebig merkbar werden konnten, sind sie auch unzureichend.

Nur von dem Darleiher wurde Ersbarmung und Mitleid gegen seinen Nebenmenschen erwartet werden mussen; wer aber das menschliche Herz und die Macht der Gewinnsucht über dasselbe kennet, durfte sich wohl mit dem Versfasser, ben dem frommen Wunsche, daß alle Menschen empsindsam, gut und uneigennüßig senn möchten, verlassen sinden.

Die Mittel einer physischen Unstalt burften folgende fenn:

- a) Wenn bemjenigen, welcher über eine bestimmte Anzahl oder Summe Gelde darleihungen gegen gesehmässige Interessen sich auszuweisen vermöchte, von dem Staate gewisse Ehrenauszeichnungen versheisen wurden.
- b) Wenn ben bestimmten Staats ober Kommunitatskassen ben Gelbentlehenern, wie bald sie nur von ihrer Lanzbesstelle ober Ortsobrigkeit über die Sischerheit sich auszuweisen vermöchten, das ansuchende Geld gegen bestimmte Interessen vorgestrecket werden würde.

c) Wenn eine jede abeliche ober burgerliche Rommunitat fich unterziehen wollte, ihren Mitstand oder Gemeinins faken allenfalls unterm Einfluße ber Lanvesstelle ober des Kreisamtes aus der ftanbischen, ober Gemeinkage gegen, ober einem fichern Manne, auch ohne Inpothet, mit Berechnung ber gefesmaffigen Binfen Geld vorzuleihen; auch bag nebstben jeder boch und niederer Umtes vorsteher angewiesen wurde, den durch unvermeibliche erweisbare häusliche Ums falle gelbbeburftigen Beamten , ober Pensionisten einen Monats, ober ben Umstånden nach auch einen langern Behalt, vorschußweis anzuweisen.

Und wenn endlichen:

d) Eine allgemeine Leihebank ertichtet, und zur Theilnehmung hieran bas ganze Publikum, mit Ausschluß ber Ausländer, eingeladen wurde.

Was die zween ersten Falle auf a und b belanget, scheinet der eine nicht zureichend, der andere aber nicht ausführbar zu sehn. Nicht zureichend: weil nur der Ehrsüchtige nach einer öffentlichen Ehrenauszeichnung trachtet, der Geißige und Wucherer mit der Ehre größtentheils im Gegensaße stehet.

Nicht aussuhrbar, weil nicht aller Orten eine Staatskasse bestehet, und biese zubiel von ihrer sonstigen Bestimmung mit Gefahr abgezogen wurde.

Auf c, scheinet bieses Mittel nicht aans verwerflich zu senn, maken ihm die Ausführbarkeit nicht abgesprochen werden kann. Nur kommt baben zu erwes gen, bag nicht jede stånbische, oder Magistratskasse mit zureichender Baarschaft, auf alle Borgungsfälle, verseben fen; und bag auch nicht jeder Gelbbedurftige als Schuldenmacher ben der Landesstelle, bem Rreisamt, seinem Mitstand, Obrigkeit, ober Borgefesten, fich gerne wollte verkennen laffen. Mus diesen zwo Ursachen blieb also immer Nahrung genug fur ben Wucher übrig, und ware folglich dieses Mittel nicht aang gureichenb.

Auf d, durfte eine allgemeine Leis hebank bas sicherste und ausführbarste Mittel

Mittel fenn, bem oben vorausgefesten Wucher Einhalt zu thun.

Die Einrichtung berfelben hatte im Folgenden zu bestehen:

Erstens: Wäre das Publikum zur Theilnehmung durch Akzien mittelst Vorslegung eines ordentlichen Planes öffentslich einzuladen. Doch müßte ehebevor die Größe des Fonds und der Akzien bestimmt werden.

Zwentens: Ben Bemessung bes Fonds ware die Verschiedenheit der Lander, und wo mehr oder weniger Wuscher im Schwunge gehet, zum Gegenstand zu nehmen.

Es könnte jum Benspiel anges tragen werden für Ober sund Unters österreich. . . . fl. 1500000 Für Inner » Desterreich

Für Inner Desterreich

famt dem Litorale. . — 500000

— Böhmen . . . — 1000000

— Mähren. . . . — 500000

— Galizien. . . . — 1500000

Diese fünf Millionen wären Dritztens: in zertheilbare Akzien von 1000 fl. jede Akzie aber wiederum in 10 Theile a 100 fl. oder auch in 20 Theile zu 50 fl. einzutheilen. Letteres hätte darum zu geschehen, damit seder der 100 oder 50 fl. baares Vermögen hat, an dem Institut Antheil nehmen könnte.

Bierkens: Wer eine, oder mehres re ganze Akzien subskribiret, burfte nur ein Viertheil im Baaren sogleich einlegen; wegen einer weiteren Einlage, wenn es die Institutsverwaltung nothig findet, wurde ihm sechs Wochen vorher die Ersinnerung gemacht werden.

Fünftens: Für den Subskriptions, betrag wurde eines bom hundert aus der allgemeinen Gewinnstmaße p. a. vers gütet, für die baare Einlage aber benm Jahresschluß derjenige Gewinn, der nach Maaße der Einlagszeit und des Betrags, den der jährliche Divident ausweiset, hinausgezahlet werden,

Sechstens: Derjenige Afzieninnhaber, welcher ben ganzen subskribirten Betrag ober auch einen Theil besselben, wie bald er verlanget wird, binnen der bestimmten sechs Wochen zur Instituts, kasse nicht einbringet, dessen vorhin baar eingelegter Theil der nämlichen Afzie wurde ohne weiters dem Institut zu Gueten anheim fallen.

Siebentens: Müßte alle Jahre ber Nechnungsabschluß geschehen, jedem Alszieninnhaber sein gebührender Gewinnstsantheil nach Zurücklassung zehen vom Dunsbert für die Institutsverwaltung hinausbezahlet, und dem Publikum mittelst einer detoilirten Gestion der Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht werden.

Uchtens: Wer im Besitze von dren ganzen Ukzien ware, konnte die Neche nungsbucher und folglich den Zustand bes Instituts zu aller Zeit einsehen.

Meun=

Neuntens: Die Akzienpapiere konnten zwar aus einer Hand in die andere überlassen werden, doch hätte das Institut nur denjenigen als Eigenthümer bes Akzienscheines anzusehen, der ihn vorzuzeigen, und sich als ein Landesinnsaß auszuweisen vermag.

Zehentens: Wenn jemand seine Ufzie bem Institut zurückgeben wollte, hatte ein Jahr vorher die Aufkündigung zu geschehen, und ein gleiches müßte auch gegentheilig dem Institut eingeraumet werden.

Eilftens: Das Institut könnte unter ber Garantie des Staats stehen, und den k. k. Schuß und Schild führen.

Zwölftens: Alle bermalen bestehens de und künftig allenfalls annoch zu ers richten kommende Versagamter könns ten dem Institut untergeordnet werden; das Staatsärarium durfte daben nichts verlieren, weil nach Gutbefinden der nämliche Fond, welcher dermalen zu den Berfahämtern gewidmet ist, zu Uebernahme einer Unzahl Akzien angewendet werden könnte.

Drenzehntens: Die Darleihungen gescheheten bloß auf kleine und größere Landgüter, Häuser und berlen Bersatz-briefe, dann Besoldungs und Pensionszquittungen, und wären die Zinsen eben so, wie es bermalen benm Versatzamte üblich ist, mit acht vom Hundert zu bezahlen. Auch könnte ohne Hypothek sichern Versonen nach Verhältniß ihrer Vermözgens und Einnahmsumständen geborget werden, doch längstens nur auf ein Jahr, und gegen Verzinsung zehen vom Dundert.

Vierzehentens: Der Entlehner mußte jederzeit nebst dem Ausweis über sein Eigenthum die Erträgniß und Schähung des Gutes oder Sauses von seiner Obrigkeit, welche für die Richtigkeit zu haften hätte, bestättiget benbringen, und könnte dann auf derlen Realitäten die Salbscheide bis zwendrittheile des Werthes vorgeliehen werden.

Fünfzehntens: Die Darleihungen könnten größtentheils in öffentlichen Staatspapieren geschehen, und da auch die Akzienscheine, oben erwähnter massen, sogestalten eingerichtet senn könnten, daß solche von Sand in Sand gelassen wers den mögten, so würde durch dieses Institut zugleich die im Staate zirkulirende nunmehre Geldmaße um einige Millionen vermehrer werden,

Sechzehntens: Könnte die Einleistung getroffen werden, daß wiebald jesmand, der Schulden wegen ben einem hoch soder niederen Gerichtsstande gestlaget wurde, hiebon der im Orte oder Land befindlichen Institutsverwaltung zur Wissenschaft Nachricht gegeben werden mußte.

Siebzehntens: Der im jeden Lande befindliche Rammerprokurator hätte in allen rechtlichen Ungelegenheiten das Institut wie jeden andern Kamerasgegenstand zu vertreten, wofür ihm jedoch jährslich eine verhältnißmässige Belohnung zugewendet werden könnte.

Uchtzehentens: Wären die sämtlischen Gerichtsstellen anzuweisen, daß ben allenfälligen Liquidirungen einer Leihes bankschuld sowohl für die Zeit, welche

ber Schulbbrief bestimmet, als auch in solange die Schuld in rechtlicher Vershandlung schwebet, die acht oder ben unversicherten Posten zehen vom Hundert berechnet werden dürften, so wie es in Versasamtssachen schon dermalen ohnes hin üblich ist, und selbst damals bestand, als noch das Strafgeses auf den Wucher in der Wirkung war. Ausserdem seden seboch dürfte dem Leihebanksinstitut zuwider der allgemeinen Gerichtsordnung ben Konkursfällen u. s. w. kein Vorzug angegönnet werden.

Neunzehntens: Nicht nur in den Provinzialhauptstädten, sondern auch in den kleineren Landstädten, Flecken und Ortschaften vermehret der Geldwucher das Elend vieler Innwohner. Es mußete daher die Einrichtung des Leihebankse

institute hauptsächlich bahin gehen, baß ihre Wirkung, soviel als nur möglich ift, auch auf bas Land verbreitet wurde.

Demnach scheinet es,

Zwanzigstens: Um rathlichsten zu fenn, wenn die Sauptleitung biefes Institute ber E. f. Tabat sund Siegelgefäl-Ien Direkzion übergeben wurde; weil biefelbe die beste Gelegenheit bat, burch Die ihr unterstebende Gefällsabministrazionen und Tabakhauptverleger in ben Landern bas Geschäft zu verbreiten, und in mancher Sinsicht zu erleichtern. Wie benn auch bieben unter einem die Leibes banksintereffanten in Unsehung ber Gicherheit zureichend beruhiget senn konnten, maffen ohnehin biese Direkzion im Staate Millionen zu verwalten bat, und aus Mannern bestehet, Die wegen bemabre ter Rechtschaffenheit und guten Bermos gensumständen bas volle Bertrauen bes Publikums zu verdienen scheinen.

Ein und zwanzigstens: Da die Insstitutskassen von den Kassebeamten des Gefälls mitbesorget werden könnten, so hätte das Hauptkomptvir hier in Wien lediglich aus zween der k. k. Hofrechenskammer unterstehenden und der doppelsten Buchhaltung kundigen Buchhalterissten, dann einem Korrespondenten zu besstehen.

Dieses ware nun lediglich der Inbegriff von der Errichtung des Leihebanksinstituts, wenn nun solches einmal zu Stande kame, dann wurden die übrigen Nebenumstände leicht erweitert und nachgebessert werden können.

Es durfte auffallen, daß, bermde ge ber vorausgefesten Bestimmung, was der Wucher sen, Die allgemeine Leihes bank felbst nichts anderes als einen pris vilegirten Bucher treiben wurde, weil fie größere Intereffen berechnen burfte, als gefesmäffig find, und als folglich fonft ben den Gerichtsftellen guerkennet werben burfen. Allein bem entgegen fonnte bemerket werden: baf die Intereffen nicht hober als fie ben ben beftehenden Berfagamtern fcon bermalen üblich find, vorgeschlagen werben; baß fich wider die Zinsen bes Berfagamtes noch niemand beflaget bat; baf bie Leis hebant eine allgemeine offentliche Unftalt fenn murbe, ben ber fich, felbft bie ars meren Rlaffen ber Menfchen intereffiren fonnen, woburch bann ber Gewinnft ben bie höhern Zinsen geben dursten, wies berum an das Publikum zurücksliesset; daß die Zinsen zu acht vom Hundert ben weitem senen nicht gleichkommen, wels che das Gezücht von Wucheren, unter verschiedenen Ränken und Rabatirungsekunsten, wie oben schon erwähnet wors den, wohl höher als auf 20 bis 30 Perstent hinauftreiben, und daß endlichen, wenn die Zeitumstände sich ändern, wohl auch noch mit diesen Zinsen eine vershältnißmässige Herabsesung vorgenoms men werden könnte.

Ueberdem durfte auch noch neben dem vorgeschlagenen Institut die wohlsthätige Einleitung statt sinden, daß wiesbald irgendwo ein Amtsvorsteher, von den rücksichtswürdigen Umständen, eines ihm unterstehenden Salaristen oder Pens

fionis

fionisten benachrichtet wird, er bemselben wie schon hier oben berühret ward, immer einen berhaltnismässigen Borschuß gegen leidentlichen Abzug gewähren könnste, wodurch wenigstens größtentheils die Gelegenheiten hinweggeräumet würden, mittelst welchen der Schwarm der niederigsten Wucherern, die hauptsächlich an dem Schweiße des armen Salaristen kleben, sich länger masten könnten.

